



Evangelisches Jugendwerk in Österreich – Jugendpfarramt

A-1090 Wien
Lichtensteinstraße 20
Tel. (0222) 34 92 66,
34 92 67

Bankverbindungen:
Postsparkasse Wien
Kto.-Nr. 7730.067
Credit-Anstalt
Kto.-Nr. 66-34968

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GES. ZENTM URF
Zl. 62 - GE 9/90
Datum: 20. NOV. 1990
23. Nov. 1990 Bues
Verteilt

Wien, 19. November 1990
lh - 379/90

A. Oesch - Herwart

GZ: 112 777/39-I/7/90

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Fremdenpolizei

=====

Sehr geehrte Damen und Herren!

— In der Beilage übermittelt das Evangelische Jugendwerk in
Österreich seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Fremdenpolizei in 25facher Ausfertigung.

Wir teilen Ihnen außerdem mit, daß wir dem Bundesministerium für
Justiz ebenfalls diese Stellungnahme übermittelt haben.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir

Mit vorzüglicher Hochachtung

— EVANGELISCHES JUGENDWERK
IN ÖSTERREICH

Lauri Hätönen
Evangelisches Jugendwerk in
Österreich Jugendpfarramt
A-1090 Wien, Lichtensteinstr. 20
Lauri Hätönen
Bundessekretär

Beilagen



Evangelisches Jugendwerk in Österreich – Jugendpfarramt

A-1090 Wien
Liechtensteinstraße 20
Tel. (0222) 34 92 66,
34 92 67

Bankverbindungen:
Postsparkasse Wien
Kto.-Nr. 7730.067
Credit-Anstalt
Kto.-Nr. 66-34968

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 19. November 1990
wb/lh - 377/90

GZ: 112 777/39-I/7/90

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Fremdenpolizei

=====

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sowohl das geltende Fremdenpolizeigesetz als auch der vorliegende Entwurf hemmen weiterhin die Möglichkeit der Erlassung eines Einwanderungsgesetzes, das aufgrund der gegenwärtigen Wanderungen in Europa von größter Notwendigkeit wäre. Außerdem ist es unter Berücksichtigung humanitärer Aspekte als eine Verpflichtung anzusehen, auch Personen, die ihr Land nicht aus Gründen politischer, religiöser oder ethnischer Verfolgung verlassen müssen, die Möglichkeit eines Zuganges zu einem Einwanderungsverfahren zu gewährleisten.

Die Erläuterung, daß sich Mehrkosten nur dadurch ergeben können, daß eine verstärkte Berücksichtigung des Legalitätsprinzips zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führt (dies freilich angesichts des Anstieges der nach Österreich kommenden Fremden und des sich daraus ergebenden Druckes auf die Fremdenpolizeibehörden kaum ins Gewicht fallen werde), ist widersprüchlich und kann auch dahingehend gedeutet werden, daß an eine verstärkte Berücksichtigung des Legalitätsprinzips aus Kostengründen leider nicht zu denken ist. Eine solche Doppeldeutigkeit stellt die Intention des Gesetzesentwurfs in Frage.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

- ad § 2 (4) (fälschlich als Abs. 3 bezeichnet): Die Ausweispflicht ist hier wie auch schon im Zuge des Sicherheitspolizeigesetzes abzulehnen. Der Ausdruck "in begründeten Fällen" bei Auskunftspflicht für Zweck, Dauer und Finanzierung des Aufenthaltes gewährt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen zu weiten Ermessensspielraum. Weiters ist der Nachweis des Besitzes der Unterhaltungsmittel - in aller Öffentlichkeit - prinzipiell in Frage zu stellen.
- ad § 3 (2) 6. Hiebei ist zu bemerken, daß einerseits aufgrund von sprachlichen Schwierigkeiten häufig Mißverständnisse entstehen, andererseits mehrmals bewußt falsche Aussagen gemacht werden, um den Zugang zum Asylverfahren zu erlangen. Das Asylverfahren wird mangels eines österreichischen Einwanderungsverfahrens häufig als einzige Möglichkeit gesehen, um nach Österreich einreisen zu können.
- ad § 3 (2) 8. Die Einbeziehung von Schwarzarbeit als Grund für einen Aufenthaltsverbot wird vom Ev. Jugendwerk in Österreich abgelehnt, da dadurch das Problem *in keinst*er Weise gelöst werden kann und außerdem in vielen Fällen die Betroffenen selbst gar nicht wissen, daß die Arbeitgeber sie nicht angemeldet haben.
- ad § 6 (2): Die taxative Aufzählung von konkreten Gründen hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung (als Ausnahmefälle!) ist dringend geboten, um einen Zustand der Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Außerdem erscheint es fraglich, ob eine so weitgehende Kompetenzdelegierung an das Verwaltungsorgan mit der Bundesverfassung im Einklang steht.
- ad § 11: Die vorgesehene Aufenthaltsbeendigung trotz mangelnder Rechtskraft der Verurteilung einer Vorsatztat bedeutet eine de facto Voraburteilung und steht demzufolge dem rechtsstaatlichen Prinzip entgegen und ist somit abzulehnen. Dasselbe gilt für die Abschiebung vor dem gerichtlichen Verfahren. Außerdem ist die Bedeutung der Formulierung "beträchtliche Strafe" vollkommen unklar. Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Aufenthaltsbeendigung aus rechtsstaatlicher Sicht als ein nicht geeignetes Mittel einzustufen ist, und daß demzufolge die ersatzlose Streichung gefordert wird.

- ad § 12: Die Sinnhaftigkeit des § 12 ist generell in Frage zu stellen, da bereits Instrumente wie z.B. Aufenthaltsverbot oder Schubhaft vorhanden sind. Durch die Bestimmung im Abs. 3 wird außerdem der Rechtsschutz der Flüchtlinge vor einer Ausweisung weiter ausgehöhlt, um dann im § 13 (3) völlig aufgehoben zu werden.
- ad § 14: Die Bestimmungen des § 14 sind zu wenig konkret und sollten außerdem weit enger gefaßt werden.
- ad § 15: Diese Bestimmung schränkt den Zugang zum Asylverfahren enorm ein. Nach bisher geltendem Recht war eine Zurückschiebung eines Fremden nur dann zulässig, wenn dieser unmittelbar nach dem illegalen Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wurde. Das neue Gesetz läßt die Zurückschiebung eines Fremden nunmehr innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen zu. Obwohl der Fremde von den Grenzorganen der Behörde innerhalb von 12 Stunden zu übergeben ist, ist nicht ausreichend sichergestellt, daß ein Asylwerber nicht zurückgeschoben wird.
- ad § 16 (4): Die Umkehrung der Beweislast ist gegen die internationalen Grundrechtskataloge, und demzufolge abzulehnen.
- ad § 16 (6): Bislang war der Zutritt zum Transitraum unkontrolliert. Der Entwurf erlaubt nun den Grenzbeamten den Gatecheck, bzw. die Überprüfung der Reisedokumente im Flugzeug. Der Beamte entscheidet dann, ob das Asylansuchen gültig ist oder nicht. Da es in dieser kurzen Zeit nicht möglich ist, den Asylanspruch zu überprüfen (z.B. kein Dolmetscher), wird es zwangsläufig zu Rechtsbrüchen und Menschenrechtsverletzungen kommen. Wer den Fremden befördert hat, wird verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten; de facto wird damit erreicht, daß eine völlig unzuständige und inkompetente Stelle (z.B. ein Angestellter irgendeiner Fluggesellschaft) über die Asylwürdigkeit einer Person für den Staat Österreich befinden wird. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich fordert daher die Streichung dieses Absatzes.
- ad § 24 (3): Da gemäß dieser Bestimmung die Behörde nicht verständigt werden muß, stellt sich die Frage nach der Einhaltung des Prinzips des non-refoulement.

- ad § 25: Eine konkrete Ausformulierung des Begriffs "ehestmöglich" ist hier notwendig.
- ad § 28: Die Bestimmungen über die Schubhaft sind zwar den Menschenrechtsvorschriften angepaßt (Dauer!), sie sind bei geneuerer Betrachtung allerdings als Umgehung der Menschenrechtsvorschriften zu werten. Die Haft wird einerseits auf ein Maximum von 6 Wochen reduziert, andererseits kann mit der Haft eine zweite Haft in Zusammenhang gebracht werden (Sicherungshaft-Abschiebungshaft). Auf diese Weise erstreckt sich die Maximaldauer der Schubhaft wiederum auf 3 Monate.
- ad § 31 (1): Diese Bestimmung ist als Verbesserung der Rechtslage zu begrüßen.
- ad § 31 (2): Diese Bestimmung ist nicht ausreichend, da es lediglich die direkte Abschiebung in den Staat, wo der Fremde sich bedroht fühlt, verbietet. Es muß aber auch gewährleistet sein, daß ein eventuelles anderes Zielland einer Abschiebung den Fremden nicht in das im Abs. 1 genannte Land abschieben wird.
- ad § 35: Bezugnehmend auf das Fremdenpolizeigesetz im Allgemeinen ist eine Berufung ohne aufschiebende Wirkung ohne jegliche Bedeutung für den Fremden, da ein Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden kann.
- ad § 41: In diesem Zusammenhang muß unbedingt gewährleistet sein, daß nicht lediglich etwaige Verständigungsschwierigkeiten der Grund für eine Verwaltungsübertretung sind.

Zusammenfassend muß festgehalten werden, daß eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Ausübung der Fremdenpolizei dringend geboten scheint. Diese Überarbeitung sollte nicht nur durch die behördlichen Vertreter, sondern insbesondere in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen zur Betreuung von Ausländern und Flüchtlingen geschehen.

An sich erscheint es jedoch eher fragwürdig, mit den Mitteln eines Gesetzes zur Ausübung der Fremdenpolizei den durch die Eröffnung im Osten gestiegenen Anforderungen, die die Wanderbewegungen im europäischen Raum hervorrufen, gerecht zu werden. Es muß dem Gesetzgeber dringend empfohlen werden, über die Erlassung eines Einwanderungsgesetzes nachzudenken.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort verbleiben wir

Mit vorzüglicher Hochachtung

EVANGELISCHES JUGENDWERK
IN ÖSTERREICH

Werner Bruckner
Werner Bruckner
Vorsitzender

Evangelisches Jugendwerk in
Österreich-Jugendpfarramt
A-1090 Wien, Liechtensteinstr. 20

Lauri Hätönen
Lauri Hätönen
Bundessekretär